

**DE**

**DE**

**DE**



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel,  
C

Entwurf

**VERORDNUNG DER KOMMISSION (EU) Nr. .../...**

**vom [...]**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 zur Festlegung der  
Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und  
Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und  
Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben**

Entwurf

**VERORDNUNG DER KOMMISSION (EU) Nr. .../...**

vom [...]

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben**

**Umsetzung CAEP/8**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit und zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG<sup>(1)</sup>, und insbesondere deren Artikel 6 Absatz 2,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates schreibt vor, dass Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen die Umweltschutzanforderungen von Band I und II des Anhangs 16 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (im Folgenden „Abkommen von Chicago“) in der am 20. November 2008 geltenden Fassung, mit Ausnahme der Anlagen, erfüllen müssen.
- (2) Das Abkommen von Chicago und die Anhänge wurden seit der Verabschiedung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 geändert.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen fußen auf den gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 abgegebenen Stellungnahmen der Agentur.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 79 vom 13.3.2008, S. 1.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses, der mit Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 eingerichtet wurde.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Anhang Teil-21 der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 21A.4 Buchstabe a von Teilabschnitt A von Hauptabschnitt A wird wie folgt geändert:

„a) die befriedigende Koordination von Entwicklung und Herstellung im Sinne der Forderungen gemäß 21A.122, 21A.130 Buchstabe b Absatz 3 und 4 bzw. 21A.133 und 21A.165 Buchstabe c Absatz 2 und 3 und“
2. Absatz 21A.130 Buchstabe b Absatz 3 von Teilabschnitt F von Hauptabschnitt A wird wie folgt geändert:

„3. zu jedem Motor oder Verstellpropeller eine Erklärung darüber, dass der betreffende Motor bzw. Propeller vom Hersteller einer abschließenden Funktionsprüfung gemäß 21A.128 unterzogen wurde, und

4. zu Motoren zusätzlich eine Erklärung, dass der hergestellte Motor den zum Herstellungszeitpunkt geltenden Emissionsanforderungen genügt.“
3. Absatz 21A.165 Buchstabe c Absatz 2 und 3 von Teilabschnitt G von Hauptabschnitt A wird wie folgt geändert:

„2. zu sonstigen Produkten, Bau- oder Ausrüstungsteilen festzustellen, dass sie vollständig sind, den zugelassenen Konstruktionsdaten entsprechen und sich in einem betriebssicheren Zustand befinden, bevor sie zur Bescheinigung der Einhaltung der genehmigten Konstruktionsdaten und des betriebssicheren Zustands das EASA-Formblatt 1 ausstellen;

3. bei Motoren außerdem festzustellen, dass der fertiggestellte Motor den bei der Herstellung geltenden einschlägigen Emissionsanforderungen entspricht.

4. zu sonstigen Produkten, Bau- oder Ausrüstungsteilen festzustellen, dass sie den einschlägigen Daten entsprechen, bevor das EASA-Formblatt 1 als Konformitätszertifikat ausgestellt wird.“

*Artikel 2*

1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den [...]

*Für die Kommission*

*[...]*

*Mitglied der Kommission*